

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2020/9/17 20b188/16k, 20b55/17b, 20b179/19s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2020

## Norm

EKHG §1 I

1. EKHG § 1 heute
2. EKHG § 1 gültig ab 01.06.1959

## Rechtssatz

Mangels Gefahrezusammenhangs haftet der Halter nach § 1 EKHG nicht für Schäden, die sich aus einer nicht durch den Fahrbetrieb verursachten Selbstentzündung eines Kraftfahrzeugs ergeben. Mangels Gefahrezusammenhangs haftet der Halter nach Paragraph eins, EKHG nicht für Schäden, die sich aus einer nicht durch den Fahrbetrieb verursachten Selbstentzündung eines Kraftfahrzeugs ergeben.

## Entscheidungstexte

- RS0131247">2 Ob 188/16k  
Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 188/16k  
Beisatz: Versagt eine Betriebseinrichtung bei einem abgestellten Fahrzeug, verwirklicht sich nicht die spezifische Gefahr eines sich mit Motorkraft bewegenden oder in anderer Weise am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugs, sondern die jeder energiebetriebenen Anlage innewohnende Gefahr, dass sich die Energie in einer nicht geplanten Weise in Wärme umsetzt. (T1); Veröff: SZ 2017/24
- RS0131247">2 Ob 55/17b  
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 55/17b  
Beis wie T1
- RS0131247">2 Ob 179/19s  
Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 179/19s  
auch Beis wie T1; Beisatz: Hier: Die Entscheidung des EuGH vom 20.6.2019, C-100/18 [Linea Directa], steht dem nicht entgegen. (T2)

## Schlagworte

Gefährdungszusammenhang, maschinentechnischer Ansatz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131247

## Im RIS seit

21.03.2017

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)